



Infobrief

„Kassen-Nachschau ab 2018“

Ab dem Jahr 2018 haben die Prüfer noch mehr Rechte und können ohne Ankündigung und auch außerhalb einer Betriebsprüfung eine Kassen-Nachschau zu den Geschäftszeiten und in Ihren Geschäftsräumen vornehmen. Dies wird durch einen neuen § 146b AO geregelt. Diese Vorschrift reiht sich in eine Reihe neuer Vorschriften ein, die Betrug und Manipulation an elektronischen Kassensystemen erschweren sollen.

Die Kassen-Nachschau ab 01.01.2018 gilt als ein eigenständiges Verfahren der Finanzverwaltung, um schnell klären zu können, ob alle Kassendaten ordnungsgemäß erfasst wurden. Sobald die Bücher und Aufzeichnungen mangelhaft sind (wesentliche einzelne Mängel oder viele unwesentliche Mängel) kommt es im Einzelfall zur Hinzuschätzung gem. § 162 AO.

Vorsicht bei Kassen bis Baujahr 2010

Wenn Sie noch eine alte elektronische Registrierkasse ohne Einzelaufzeichnungsfunktion und ohne Funktion des Exports des Speichers besitzen, müssen Sie diese sofort ausmustern. Es gilt die Einzelaufzeichnungspflicht – die Schonfrist ist hier Ende 2016 abgelaufen! Beachten Sie jedoch die Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) der elektronischen Daten.



Die Offene Ladenkasse bleibt

Die offene Ladenkasse stellt die Ausnahme von der Regel dar und bleibt bestehen. Diese wird jedoch ebenfalls Teil der Kassen-Nachschau ab 2018.

Vorgehen

Es ist davon auszugehen, dass der Prüfer beobachtet, wie Kasseneinnahmen und –auszahlungen durchgeführt und dokumentiert werden. Hierzu muss sich der Prüfer nicht ausweisen und kann diverse Testkäufe tätigen. Sobald sich der Prüfer ausweist, darf er sämtliche Kassensysteme prüfen. Auf Verlangen müssen Sie nun sämtliche Aufzeichnungen, Bücher, Bedienungsanleitungen und sonstige Unterlagen zur Kassenführung vorlegen. In den meisten Fällen wird er einen Kassensturz verlangen.

Übergang zu einer Betriebsprüfung

Fallen dem Prüfer bei der Kassen-Nachschau Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort (also ohne gesonderte Prüfungsanordnung) und ohne Fristsetzung zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Diese würde sich dann auf alle Steuerarten, betrieblichen Unterlagen und elektronische Daten erstrecken. Auf den Übergang zur regulären Betriebsprüfung muss jedoch vom Prüfer schriftlich hingewiesen werden.

Ausblick auf 2020

Die Abrechnungssysteme müssen ab 2020 ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine digitale Schnittstelle besitzen. Das alles muss zertifiziert werden. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie dem Finanzamt dann Art und Anzahl der elektronischen Aufzeichnungssysteme



und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen mitzuteilen. Wenn man gegen die Ordnungsvorschriften für Kassen verstößt, kann ab 2020 eine Geldbuße von bis zu EUR 25.000,00 festgesetzt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unseren [Infobrief „Kassenbuchführung“](#), in welchem die ordnungsgemäße Kassenführung nochmals detailliert beschrieben wird. Diesen Infobrief finden Sie auf unserer Homepage.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Januar 2018 / rp